Gen. am 29.1.1968

Kreisbauamt

Gemeinde Geislingen
Bürgermeisteramt

7465 Geislingen, den 7.Febr.1968
Kreis Balingen
Ruf Balingen 226

Satzung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Warte I" in Geislingen

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S.129) hat der Gemeinderat am 20.9.1967 folgenden Bebauungsplan für das Gebiet "Warte I" beschlossen:

Einziger Paragraph

(1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1-2, die Bestandteile dieser Satzung sind und zwar:

1. dem Lageplan des Vermessungsamtes Balingen zum Be - bauungsplan "Warte I" i.M. 1 : 500 gefertigt am 18.6.1965 mit den dazugehörenden Längsschnitten der Goethestraße, Haldenstraße und des Hölderlinweges;

2. den Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Lageplan, in dem seine Grenzen grau eingezeichnet sind.

(3) Dem Bebaungsplan ist eine Begründung als besondere Anlage 3 beigefügt.

Gemeinde Geislingen
Bürgermeisteramt

7465 Geislingen, den 7.Febr.1968
Kreis Balingen
Ruf Balingen 226

Anlage 2 zum Bebauungsplan "Warte I"

Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.

I. Art der baulichen Nutzung:

Allgemeines Wohngebiet

II. Maß der baulichen Nutzung:

a) Die Zahl der Vollgeschosse in der Goethestrasse und am Hölderlinweg ist 1; ergibt sich bei Hangbauten durch das natürliche Gefälle des Geländes unter dem zulässigen Vollgeschoß ein weiteres anrechenbares Vollgeschoß (Untergeschoß), so ist auch dieses zulässig. Die Zahl der Vollgeschosse in der Haldenstrasse ist 2.

b) Überbaubare Grundstücksfläche:

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus den Festsetzungen der Baulinien und Baugrenzen und den gesetzlichen Abstandsverpflichtungen der Landesbauordnung.

c) Grund-und Geschoßflächenzahl:

Es gelten die Höchstwerte des § 17 der BauNVO.

III. Bauweise:
Für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise.

IV. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen:

a) Dachform:	Satteldach
b) Dachneigung:	in der Goethestraße und am Hölderlinweg 35 - 42 Grad, in der Haldenstraße 25 - 35 Grad.
c) Kniestöcke:	Kniestöcke werden bis höchstens 60 cm zugelassen.
d) Dachaufbauten:	Dachaufbauten sind von 1/3 bis 2/3 der Trauflänge zulässig.

Gemeinde Geislingen
Bürgermeisteramt

7465 Geislingen, den 7.Febr.1968
Kreis Balingen
Ruf Balingen 226

Anlage 3 zum Bebauungsplan "Warte I"

Begründung:

Der Bebauungsplan setzt die städtebauliche Ordnung für die Erweiterung der Gemeinde Geislingen in südlicher Richtung fort. Er dient zur Schaffung weiterer Wohngebiete für die ständig anwachsende Einwohnerzahl der Gemeinde.

Der Gemeinde Geislingen werden in den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes Erschliessungskosten in Höhe von DM 60.000 ohne Berücksichtigung der Erschliessungsbeiträge entsteheh.

Bodenordnende Maßnahmen werden durch den Bebauungsplan " Warte I" nicht ausgelöst, da das Gelände Eigentum der Gemeinde Geislingen ist.

Vorstehende Satzung mit Anlagen wurde vom Landratsamt mit Erlass vom 29.1.1968, Reg.Nr. III-3005 Kr/He, gemäss § 11 Bundesbaugesetz genehmigt. Die Genehmigung wurde am 9.2.1968 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung vom 13.2. bis 25.2.1968 je einschließlich auf dem Bürgermeisteramt öffentlich aufgelegt ist.

Geislingen, 9. Februar 1968

Bürgermeisteramt:
Im Auftrag
i.V. Baum

GEMEINDE GEISLINGEN 3 LANDKREIS BALINGEN